

Das Büro des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 7. Januar 2019

GRG Nr.	16	MO 21	247
---------	----	-------	-----

Motion gemäss § 75 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Petra Kuhn, Aline Indergand und Hermann Lei vom 13. Juni 2018 „In der Kürze liegt die Würze - Qualitäts- und Effizienzsteigerung dank Regelung der Redezeiten“

Beantwortung

Die zwei Motionärinnen und der Motionär haben am 13. Juni 2018 mit 37 Mitunterzeichnenden eine Motion eingereicht, mit der das Büro beauftragt werden soll, eine Vorlage zur Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) auszuarbeiten, wonach angemessene und differenzierte Redezeitregelungen für Ratsmitglieder gelten sollen.

Begründet wird die Motion damit, dass einzelne Ratsgeschäfte aufgrund zahlreicher, oft (zu) langer Voten und Wiederholungen, sehr viel Zeit beanspruchten. Seit die Ratssitzungen live im Fernsehen übertragen würden, habe sich die Situation noch zugespitzt. Die Aufmerksamkeit der übrigen Ratsmitglieder sinke dadurch drastisch und es komme regelmässig zu unruhigem Ratsbetrieb. Es würden Nebengespräche geführt, andere Arbeiten erledigt oder der Saal würde gar verlassen. Eine angemessene und differenzierte Regelung der Redezeiten, wie sie andere Kantone kennen, würde Abhilfe schaffen und die Qualität der Ratsdebatte markant steigern sowie eine effizientere Behandlung von Geschäften mit sich bringen.

Bestehende gesetzliche Grundlagen

Für den Thurgauer Grossen Rat besteht mit § 26 GOGR die Möglichkeit, für Diskussionen die Dauer der Voten zu beschränken. § 25 Absatz 1 GOGR legt fest, dass die Mitglieder gehalten sind, zur Sache zu sprechen, ohne weitschweifig zu sein. Verletzt ein Ratsmitglied diese Regel, wird es vom Präsidium ermahnt.

Letztmalige Anwendungen der Redezeitbeschränkung im Grossen Rat des Kantons Thurgau

Die letzte Redezeitbeschränkung beschloss der Grosse Rat im Januar 2010. Sie galt für die Diskussion von Interpellationen und war vom Januar bis Oktober 2010 aufgrund der unüblich hohen Geschäftslast in Kraft. Folgende Obergrenzen für die Redezeit wurden nach Funktion wie folgt festgelegt: für die Interpellantinnen und Interpellanten maximal 8 Minuten, für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher maximal 5 Minuten, für die übrigen Ratsmitglieder maximal 3 Minuten. Im März 2009 wurde für das Geschäft „Neueinteilung der Bezirke und Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechts“ aufgrund der umfangreichen Rednerliste folgende Redezeitbeschränkung eingeführt: für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher maximal 10 Minuten, für die übrigen Ratsmitglieder maximal 3 Minuten.

Situation seit 2011

Der Rat hat seit dem Jahr 2011 keine Redezeitbeschränkung mehr beschlossen. Die Geschäfte konnten im Rat meist innert nützlicher Frist behandelt werden, ja es konnte sogar pro Jahr auf eine bis fünf Sitzungen verzichtet werden.

Die Votenlängen wurden ausserhalb der Redezeitbeschränkung noch nie gemessen, so dass keine verlässlichen Daten vorhanden waren. Deshalb hat das Büro während dreier Grossratssitzungen Messungen der Votenlängen vorgenommen und ausserdem bei Kantonen, welche eine Redezeitbeschränkung kennen, diesbezügliche Erfahrungswerte eingeholt.

Resultate der Votenlängenmessungen

Die Messungen der Votenlängen an den Ratssitzungen vom 27. Juni, 15. und 29. August 2018 haben folgende Resultate ergeben (überall in Minuten und Sekunden aufgeführt):

Interpellationen:

Funktion	Durchschnitt	Minimal- und Höchstwerte, einmal vorkommend
Einreicherinnen und Einreicher	7.44	4.32 bis 11.03
Fraktionssprecherinnen und -sprecher	3.17	0.33 bis 7.17
Einzelsprecherinnen und -sprecher	2.42	1.23 bis 4.01

Motionen und Anträge gemäss § 52 GOGR:

Funktion	Durchschnitt	Minimal- und Höchstwerte, einmal vorkommend
Einreicherinnen und Einreicher	7.56	4.22 bis 10.25
Fraktionssprecherinnen und -sprecher	3.25	1.23 bis 9.07
Einzelsprecherinnen und -sprecher	2.35	0.28 bis 4.10

Gesetze, Eintreten:

Funktion	Durchschnitt	Minimal- und Höchstwerte, einmal vorkommend
Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten	2.08	2.05 bis 2.11
Fraktionssprecherinnen und -sprecher	2.26	0.33 bis 3.33
Einzelsprecherinnen und -sprecher	3.15	3.15

Gesetze, 1. und 2. Lesungen:

Funktion	Durchschnitt	Minimal- und Höchstwerte, einmal vorkommend
Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten	1.06	0.16 bis 2.31
Einzelsprecherinnen und -sprecher	2.04	0.08 bis 7.05

Geschäftsbericht (Eintreten und Detailberatung):

Funktion	Durchschnitt	Minimal- und Höchstwerte, einmal vorkommend
Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten	0.50	0.09 bis 3.07
Fraktionssprecherinnen und -sprecher	4.11	2.29 bis 8.12
Einzelsprecherinnen und -sprecher	1.38	0.27 bis 4.02

Die Werte bei den Interpellationen zeigen im Vergleich mit der letztmals anberaumten Redezeitbeschränkung, dass die durchschnittliche Redezeit aller Funktionen unter den damals festgelegten Werten liegt. Je eine Rednerin oder ein Redner pro Funktion sprach im Vergleich zur damals angeordneten Redezeitbeschränkung zu lang. Dasselbe Resultat erhält man bei den Motionen und Anträgen gemäss § 52 GOGR, wobei bei diesen Geschäften in der überblickbaren Vergangenheit noch keine Redezeitbeschränkung festgelegt wurde.

Die Messung bei den übrigen Geschäften ergab mit einzelnen wenigen Ausnahmen, dass die durchschnittliche Redelänge gemäss Auffassung des Büros dem Thema angepasst und moderat war.

Umfrage bei den Kantonen

Die Umfrage bei 18 deutschschweizer Kantonen ergab folgendes Bild: Zehn Kantone kennen keine definierte Redezeitbeschränkung. Drei Kantone haben in ihren gesetzlichen Grundlagen - wie der Thurgau auch - die Möglichkeit, eine Redezeitbeschränkung generell oder für einzelne Geschäfte einzuführen.

Acht Kantone kennen eine definierte Beschränkung der Redezeit, teils sehr detailliert je nach Funktion der Rednerin oder des Redners (z. B. erster Berichtserstatter, Mitglied Mitberichtskommission, Erstunterzeichnerin von parlamentarischen Vorstössen), teils in Verbindung mit dem Behandlungsablauf (Eintreten, Lesungen, Diskussion). Die maximale Redelänge der Voten von Ratsmitgliedern variiert in diesen acht Kantonen zwischen drei und zwanzig Minuten. Für zweite Voten zum gleichen Geschäft gilt meist eine kürzere Redezeit. Ein Kanton bestimmt die Gesamtdauerlänge, in der das Geschäft diskutiert werden kann.

In den meisten Kantonen, die eine Redezeitbeschränkung kennen, muss Rednerinnen oder Rednern selten bis nie das Mikrofon abgestellt werden. Lediglich in zwei Kantonen passiert es an jeder Sitzung, dass auf die Redezeit hingewiesen werden muss. Die Abschaltung des Mikrofons wird in allen Kantonen manuell durch die Präsidentin oder den Präsidenten vorgenommen.

Vier Kantone bejahten die Frage, ob der Ratsbetrieb durch die Redezeitbeschränkung effizienter geworden sei, wobei in einem Kanton die Beratungsform „reduzierte Debatte“ zur grössten Effizienz geführt hat. Es können bei dieser Beratungsform nur Antragstellerinnen und Antragsteller, Vorstösserinnen und Vorstösser sowie pro Fraktion nur ein Mitglied während zwei Minuten sprechen. Einzelsprecherinnen und -sprecher gibt es nicht. Daneben kennt man das schriftliche Verfahren für Interpellationen und Einfache Anfragen. Den übrigen Kantonen fehlen Vergleichsmöglichkeiten, da sie entweder die Redezeitbeschränkung schon lange anwenden oder nicht kennen. Es hänge stark vom einzelnen Geschäft ab, wie die Auswirkungen konkret seien. Die meisten Kantone sehen bei Redezeitbeschränkungen, die bei Interpellationen angewendet werden, am meisten Zeitgewinn.

Alle Kantone, ob mit oder ohne Redezeitbeschränkung, sind mit ihrer Regelung zufrieden und erkennen keinen Anpassungsbedarf. Ein Kanton wollte die Redezeitbeschränkung von 10 auf 5 Minuten verkürzen, was aber fallengelassen wurde.

Fazit

Das Büro findet es grundsätzlich nicht angemessen, einem Parlament unlimitiert Regeln zur Redezeitbeschränkung aufzuzwingen. Das Wort „Parlament“ kommt von

„parlare“. Gemäss der Broschüre der Bundeskanzlei „Der Bund kurz erklärt“ von 2009 gehörten Reden halten und vor allem Reden zuhören denn auch zum Sessionsalltag der 246 Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier.

Einzelne längere Voten müssen ertragen werden, gerade wenn sie interessante oder unbekannte Fakten einer sachkundigen Person zutage bringen. Ist ein Votum tatsächlich zu lang, reagiert der Rat mit Unruhe und Unaufmerksamkeit, was die Rednerinnen und Redner oftmals dazu bringt, bei ihren folgenden Voten kürzer zu sprechen. Am meisten Zeit würde gespart werden, wenn Wiederholungen bereits vorgebrachter Argumente nicht mehr vorkämen. Diese können mit einer Redezeitbeschränkung jedoch nicht aus der Welt geschaffen werden.

Der Um- und Durchsetzungsaufwand einer dauernden Redezeitbeschränkung ist für das Büro ausserdem nicht unerheblich. Bei den letzten Redezeitbeschränkungen hat der Vizepräsident nebst seinen anderen Aufgaben jeweils bei jedem Votum die Zeit gestoppt, und es stehen dem Präsidium auch heute noch keine direkten Eingriffsmöglichkeiten in die Rednermikrofone zur Verfügung.

Eine Ausarbeitung einer Regelung wegen einiger zu langer Voten im Jahr lohnt sich nach Meinung des Büros nicht. Etwas ohne Not auszubauen und einzuführen, ist nicht effizient. Der Ratsbetrieb läuft geordnet und effizient ab. Es kann in jedem Jahr mindestens eine Sitzung abgesagt werden, meist sind es zwei oder mehr Sitzungen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Geschäftslast schwankt; im Durchschnitt sind die Geschäfte jedoch zeitlich gut zu bewältigen. Von einem ineffizienten Ratsbetrieb kann daher nicht gesprochen werden.

Das Büro erkennt aufgrund der durchgeführten Messungen, der Umfrage bei den Kantonen sowie aufgrund des geordneten Ratsbetriebs ohne nennenswerten Geschäftsstau keinen Handlungsbedarf. Wie die Vergangenheit zeigt, haben die Präsidentin oder der Präsident und der Rat mit den §§ 25 und 26 GOCR situationsgerecht eine ausreichende Eingriffsmöglichkeit.

Das Büro des Grossen Rates beantragt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, die Motion gemäss § 75 GOCR aus den dargelegten Gründen nicht erheblich zu erklären.

Für das Büro:

Der Präsident des Grossen Rates

Turi Schallenberg

Die Ratssekretäre

Konrad Brühwiler

Bruno Lüscher